

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Arne Jerosch, ÖbVI	Antragsnummer BT 101043/2025	Datum 10.12.25	Seite (von Seiten) 1 (3)
--	---------------------------------	-------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Arne Jerosch <i>Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur</i> Unterer Schlemet 16 54516 Wittlich Tel. 06571/96290	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel	
	Gemeinde Wittlich	
	Gemarkung Neuerburg	Gemarkungsnummer 2524
	Flur 16	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 138/25	Flurstück 300/3	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Wittlich, den 10.12.25
--

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.-Ing. Arne Jerosch, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Arne Jerosch, ÖbVI	Antragsnummer BT 101043/2025	Datum 10.12.25	Seite (von Seiten) 2 (3)
--	---------------------------------	-------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neue Flurstücksgrenze wurde entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben weil: Der neue Grenzverlauf entspricht dem örtlichen Straßenverlauf.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehenden Flurstücksgrenzen und die neue Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Die Abmarkung der Grenzpunkte 1 und 2 wird aus folgenden Zweckmäßigkeitgründen dauernd unterlassen: Die beiden Grenzpunkte liegen im Straßenkörper.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Arne Jerosch, ÖbVI	Antragsnummer BT 101043/2025	Datum 10.12.25	Seite (von Seiten) 3 (3)
--	---------------------------------	-------------------	-------------------------------

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen über die Bestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten schriftlich bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung wird schriftlich erteilt.

6. Rechtsbehelfsverzicht

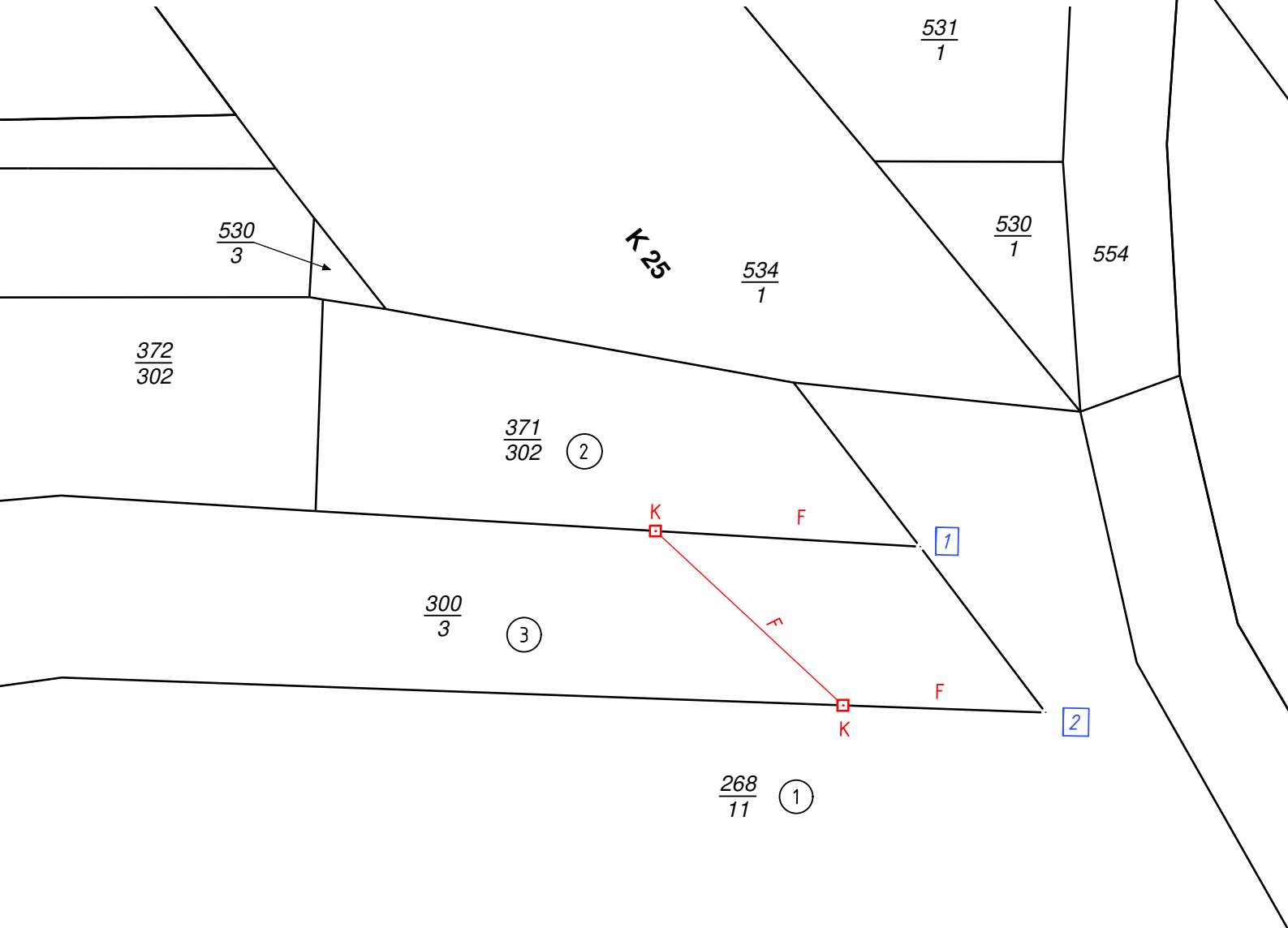
~~Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.~~

gez. Dipl.-Ing. Arne Jerosch, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines							
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td style="text-align: center;">1234</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">1234</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">12</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">1234/12</td></tr> </table> Flurstücksbezeichnung	1234	1234	12	1234/12
1234							
1234							
12							
1234/12							
2 Flurstücksgrenzen							
<u>F</u> Festgestellt	<u>W</u> Wiederhergestellt	<u>nFB</u> nicht feststellbar					
3 Grenzpunkte und Grenzmarken							
	nicht abgemerkter Grenzpunkt		Meißelzeichen				
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauerecke)		Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)				
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, N: Nagel, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche		K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)				
	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein				
	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	 	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)				
			Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt				
			Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)				